

47. 1. Erfordernisse des Thatbestandes eines Urtheiles; Bedeutung der Feststellungen des Thatbestandes des Berufungsurtheiles für die Revisionsinstanz.

2. Ist der Fiduziar dem Fideikommissar gegenüber zur eidlichen Manifestation des Nachlasses verpflichtet, wenn ihm im Testamente unbeschränkter Besitz und Genuß des Nachlasses mit der Berechtigung zur Veräußerung von Immobilien, sowie die Befreiung von Kaution und Rechnungsstellung eingeräumt ist?

VI. Civilsenat. Urt. v. 7. November 1895 i. S. F. Ehefr. (Kl.) w. E. Witwe. (Bekl.) Rep. VI. 247/95.

- I. Landgericht Bremen.
- II. Oberlandesgericht Hamburg.

Der verstorbene Maurermeister E. war in erster Ehe mit W., geb. H., verheirathet. Aus dieser Ehe ging eine Tochter, Namens Margareta, verehelichte B., hervor. Die Tochter und Erbin der B.'schen Ehegatten ist die Klägerin. E. hatte sich in zweiter Ehe mit der Beklagten vermählt, das eheliche Domizil in Bremerhaven begründet, einen Ehevertrag nicht geschlossen, mit der Beklagten aber ein gegenseitiges Testament errichtet. In diesem Testamente setzen sich die Ehegatten gegenseitig in der Weise zu Erben ein, daß der Überlebende in dem unbeschränkten Besitze und Genusse des Gesamtgutes als Fiskusarerbe verbleibe. Als Erben sind sodann eingesetzt die der zweiten Ehe entsprossene Tochter Anna Margareta, verehelichte Sch., und die ersteheliche Tochter, die Mutter der Klägerin, erstere zu zwei Dritteln, letztere zu einem Drittel. Den Töchtern ist deren eheliche Descendenz substituiert. Für den Fall des Überlebens der Ehefrau ist derselben die Befugnis zur Veräußerung von Immobilien, sowie die Befugnis zu einer abändernden Verfügung über ein Drittel des Gesamtgutes eingeräumt. In ersterer Beziehung ist bestimmt, daß sie irgend einer Erlaubnis ihrer Tochter oder Stieftochter oder deren Substituten nicht bedürfe, auch irgend einer Kontrolle nicht unterworfen sei. Ausdrücklich ist ferner bestimmt, daß der Überlebende von jeder Rechnungslegung und Kautionsleistung befreit und entbunden sein solle.

Die Klägerin verlangte von der Beklagten eidliche Manifestation des Nachlasses ihres Ehemannes. Auf die von jener erhobene Klage wurde die Beklagte in erster Instanz verurteilt, der Klägerin genaue Auskunft darüber zu geben, woraus der Nachlaß ihres verstorbenen Ehemannes (das Samtgut der Eheleute E.) zur Zeit des Todes ihres Ehemannes bestanden habe oder jetzt bestehe, und die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Auskunft auf Verlangen der Klägerin eidlich zu erhärten; auf die Berufung der Beklagten wurde dagegen die Klage vom Berufungsgerichte als unbegründet zurückgewiesen. Auf die Revision der Klägerin ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden, aus folgenden

Gründen:

... „Das Berufungsgericht folgert aus den Bestimmungen des Testaments, den der Witwe eingeräumten Vergünstigungen des unbe-

schränkten Besitzes und Genusses des Gesamtvermögens, der Berechtigung zur Veräußerung von Immobilien und der Befreiung von Kaution und Rechnungsstellung einerseits und der Beschränkung der Erben auf den Pflichtteil für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen die getroffenen Verfügungen andererseits, daß der Testator das seinerseits seiner zweiten Ehefrau gewährte Vertrauen ihr auch von seinen Kindern erster und zweiter Ehe gewährt wissen wollte, und daß nach den unter den Beteiligten bestandenen und bestehenden Beziehungen die Absicht des Testators anzunehmen sei, der Witwe auch der Stieftochter gegenüber die Stellung einzuräumen, die einer bremischen Samtgutswitwe, die mit ihren Kindern im Besitze verbleibe, zukomme. Einer solchen Witwe liege aber die Verpflichtung, den Nachlaß zu inventarisieren und den Kindern über den Bestand Auskunft zu erteilen und diese Auskunft auf Verlangen eidlich vor Gericht zu erhärten, nach bremischer Rechtsauffassung nicht ob. Demgemäß bedürfe die Frage, ob nach gemeinem Rechte dem Fiduziar eine solche Auskunft den Noterben gegenüber im allgemeinen obliegen möge, keiner Erörterung.

Die Revision rügt, das Berufungsurteil habe gar keinen den Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechenden Thatbestand. In die Entscheidungsgründe habe sich die für das Rechtsverhältnis der Witwe zu ihrer Stieftochter erhebliche aktenwidrige Annahme eingeschlichen, daß der Ehemann E. mit seiner ersten Frau, der Großmutter der Klägerin, in Gütergemeinschaft gelebt habe. Eine solche Angabe ergebe sich weder aus dem Testamente, noch aus dem Thatbestande der ersten Instanz. Könne der Fideikommissar vom Fiduziar eine Auskunft über den Bestand der Erbschaft verlangen, so stehe der Klägerin dieses Recht so lange zu, bis ihr dasselbe ausdrücklich durch das Testament entzogen sei. In dem Verhältnisse zwischen den Testatoren und der Tochter erster Ehe handele es sich nicht um Einrichtungen des bremischen ehelichen Güterrechtes, sondern lediglich um gemeinrechtliches Erbrecht. Der Wille, der Witwe auch der Stieftochter gegenüber die Stellung einer mit ihren Kindern im Besitze lebenden bremischen Samtgutswitwe einzuräumen, habe nur durch eine diese Rechte einräumende letztwillige Verfügung verwirklicht werden können; diese habe sich an die Bestimmungen des römischen Erbrechtes anlehnen müssen.

Die eingelegte Revision war als begründet zu erachten.

Zunächst enthält das Berufungsurteil außer der Feststellung der Berufungseinlegung und des Berufungsantrages lediglich eine Kritik des erstinstanzlichen Urteiles, weder eine Darstellung des Sach- und Streitstandes, noch eine Feststellung der in der mündlichen Verhandlung gestellten Anträge, noch irgend eine Feststellung der mündlichen Vorträge der Parteien. Das Sitzungsprotokoll . . . enthält nur die Konstatierung, daß die Parteien ihre Anträge aus den vorbereitenden Schriftsätzen verlesen und zur Sache verhandelt haben. Das Urteil enthält somit keinen Thatbestand im Sinne des § 284 Ziff. 3 C.P.D. Seite 4 des Urteiles ist ferner gesagt:

„Im § 1 konstatiert der Testator, daß er — wie früher mit seiner verstorbenen ersten, ihm in Ehe angetrauten — so auch mit seiner zweiten Frau nach bremischem Güterrechte lebe.“

Das Testament enthält kein Wort über den Güterstand der ersten Ehe. Auch anderweitig ist nicht ersichtlich, aus welcher Quelle das Berufungsgericht seine Feststellung über den Güterstand der ersten Ehe geschöpft hat. Wollte man nun auch annehmen, daß der Inhalt der Vorträge der Parteien sich im allgemeinen mit dem Inhalte der Schriftsätze gedeckt habe, so liegt doch die Wertung einer nicht unerheblichen Thatfache vor, für deren Feststellung es an jeder ersichtlichen Grundlage mangelt. Gemäß dem das Verfahren beherrschenden Grundsatz der Mündlichkeit (§ 119 C.P.D.) darf der Berufungsrichter nur denjenigen Thatbestand seiner Entscheidung zu Grunde legen, der ihm selbst vorgetragen ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s vom 31. Januar 1885, Preuß. Just.-Min.-Bl. 1885 S. 154.

Nach § 285 C.P.D. liefert der Thatbestand rücksichtlich des mündlichen Parteivorbringens Beweis. Für die Entscheidung des Revisionsgerichtes sind aber gemäß § 525 C.P.D. die in dem angefochtenen Urteile festgestellten Thatfachen maßgebend. Dem Revisionsgerichte fehlt somit eine ausreichende sichere Grundlage der Entscheidung. Die Aufhebung des Urteiles würde sich daher schon auf Grund dieses formellen Mangels rechtfertigen.

Vgl. v. Wilimowski-Levy, Civilprozeßordnung. 6. Aufl. Bd. I S. 677 Nr. 4, und die daselbst angeführten Urteile des Reichsgerichts.

Als bremische Samtgutswitwe würde ferner die Beklagte ihrer Stieftochter, somit auch deren Erben gegenüber — von Einkindschaft ist nirgends die Rede — zur Ablichtung verpflichtet sein.

Vgl. Post, Samtgut 2. Aufl. § 54 Ziff. 1 S. 72.

Die Beklagte hat somit das Recht auf den Besitz und die Nutzung des ganzen Nachlasses nur als Fideuziarerin. Hat der Fideikommissar-erbe ein Recht auf Inventarisierung und Manifestation des Nachlasses, so darf die Frage nicht, wie das Berufungsgericht thut, so gestellt werden, ob es im Willen des Testators gelegen, seinen Kindern das Recht einzuräumen, die Manifestation des Nachlasses zu verlangen; es fragt sich vielmehr, ob er ihnen das Recht nehmen konnte und wollte, und ob er diesen Willen in einer Bestimmung kundgegeben. In der Rechtsprechung ist nun anerkannt, daß der Fideikommissar ein von der Kautionspflicht unabhängiges Recht auf Inventarisierung und Manifestation des Nachlasses habe (l. 22 § 10 Cod. de jure delib. 6, 30);

vgl. Seuffert, Archiv Bd. 13 Nr. 105 S. 132; Blätter für Rechtsanwendung in Bayern Bd. 11 S. 14, Bd. 32 S. 187; Seuffert, Archiv Bd. 21 Nr. 63;

es wird sogar angenommen, daß selbst in dem Falle, wenn der Testator die Errichtung eines Inventares ausdrücklich erlassen, hierunter nur der Erlaß eines solennen Inventares verstanden werde, mithin der Fideikommissar nicht gehindert sei, mindestens die Herausgabe einer Designation des Nachlasses zu verlangen.

Vgl. v. Holzschuher, Theorie und Casuistik 2. Aufl. Bd. 2 S. 956. 960; Blätter für Rechtsanwendung in Bayern Bd. 11 S. 188.

Als geltendes Recht wird auch vom Reichsgerichte anerkannt, die Ausbildung, welche den Grundsätzen über die Manifestationspflicht eines Schuldners durch die Praxis im Anschlusse an die l. ult. (22) Cod. de jure del. 6, 30 und einige andere singuläre Bestimmungen des späteren römischen Rechtes gegeben worden sei, habe u. a. dahin geführt, daß demjenigen, der ein in seinem Besitze befindliches Vermögen oder einen aliquoten Teil desselben einem anderen herauszugeben habe, zu diesem Behufe die Vorlegung eines auf Verlangen eidlich zu bestärkenden Vermögensverzeichnisses obliege, falls dem Berechtigten eine ausreichende eigene Kenntnis der Bestandteile des Vermögens nicht zuzuschreiben sei.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 8 Nr. 41 S. 164, Bd. 22 S. 232; Seuffert, Archiv Bd. 39 Nr. 312 S. 426; Motive zum Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuchs Bd. 2 S. 893, zu § 777. Für das preussische Recht hat endlich der IV. Civilsenat in einer Entscheidung vom 17. November 1890,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 27 S. 220, ausgesprochen, daß auch beim Fideikommiß des Überrestes zum Ausschluß der Inventarpflicht eine besondere Bestimmung des Testators erforderlich sei. Ist auch nach gemeinem Rechte die Inventarpflicht des Fideuziars gegenüber dem Fideikommissar begründet, wie sie § 470 A.L.R. I. 12 ausdrücklich bestimmt, so treffen die Gründe der erwähnten Entscheidung vom 17. November 1890 auch für das gemeine Recht zu. Die Wahrung der dem Substituten zustehenden Ansprüche an den Nachlaß setzt zum mindesten die Kenntnis desselben voraus.

Das Berufungsgericht ist demnach in seiner Entscheidung auch von einer falschen Rechtsauffassung ausgegangen.“ . . .